

Beschluss

vom 11.12.2020

„GK 131“

Nr. 8 /2020

**Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“)
zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen- Anhalt**

Die „GK 131“ beschließt:

die Ergänzung in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“)
zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen-
Anhalt.

Anlage Nr. 14 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen- Anhalt

Auf der Grundlage des § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen-Anhalt wird die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben der „Gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX“

(1) Die Partner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX“ (GK 131) zum Zwecke des Vollzuges des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX.

(2) Die „GK 131“ ist gemäß § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zuständig für alle den Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Umsetzung, Fortentwicklung und Änderung des Rahmenvertrages sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben,
- notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards,
- Modellvorhaben.

§ 2 Zusammensetzung der „GK 131“

(1) Gemäß § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX ist die „GK 131“ paritätisch zu besetzen.

(2) Die „GK 131“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragspartnern zusammen,

(3) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX unterzeichnende Partei über eine Stimme.

(4) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als Träger der Eingliederungshilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.

(5) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als Träger der Eingliederungshilfe ab.

(6) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „GK 131“ mit.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die „GK 131“ ist nach § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Stimmrechte der Leistungserbringer sowie der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind. Anwesend ist auch, wer über ein Video- und/oder Telefonkonferenzsystem an der Sitzung teilnimmt. Bei der Stimmabgabe ist in diesem Fall das Votum mündlich abzugeben und zu dokumentieren.

(2) Der Vorsitzende der „GK 131“ hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

(4) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von drei Wochen zu gewährleisten.

(6) Das Stimmrecht ist innerhalb der Mitglieder der "GK 131" übertragungsfähig.

(7) Der Rahmenvertragspartner, der einem anderen Rahmenvertragspartner ein Stimmrecht überträgt, hat dies in Schrift- oder Textform bis spätestens zu Beginn der Sitzung gegenüber der Geschäftsstelle der "GK 131" zu erklären. Diese ist zu Beginn der Sitzung durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.

(8) Das übertragende Mitglied lässt die Beschlüsse gegen sich gelten.

§ 4 Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder der „GK 131“ sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder rechtzeitig ihr Stimmrecht zu übertragen.

§ 5 Vorsitz der Kommission "GK 131"

Der Träger der Eingliederungshilfe benennt den Vorsitzenden, die Seite der Leistungserbringer benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 6 Geschäftsstelle der „GK 131“

(1) Die Geschäftsstelle der „GK 131“ wird beim Träger der Eingliederungshilfe eingerichtet.

(2) Jeder Leistungserbringer hat das Recht zur Einsicht in die Beschlüsse der „GK 131“.

(3) Arbeitshinweise des Trägers der Eingliederungshilfe zur Umsetzung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der Beschlüsse der „GK 131“ sind den Mitgliedern der „GK 131“ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Bestellung der Mitglieder der „GK 131“

(1) Die Vertragsparteien auf der Seite der Leistungserbringer benennen der Geschäftsstelle je ein Mitglied. Der Träger der Eingliederungshilfe benennt die Mitglieder. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung benannt werden.

(2) Die Benennung ist der Geschäftsstelle der „GK 131“ in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

(3) Jede Rahmenvertragspartei zeigt gegenüber der Geschäftsstelle der „GK 131“ an, an welche Kontaktdaten die Schriftstücke zu übermitteln sind.

§ 8 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Die „GK 131“ kann durch Beschluss beratende Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Sitzungen und Fristen

(1) Die Sitzungen der „GK 131“ sind nicht öffentlich.

(2) Vorsitzender und stellvertretener Vorsitzender können gemeinsam die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Kommission festlegen.

(3) Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Die „GK 131“ tagt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei der Geschäftsstelle.

(5) Die Geschäftsstelle lädt spätestens drei Wochen vor der Sitzung in Schrift- oder Textform, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

(6) Die für die Sitzung notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsstelle und dem

Anlage Nr. 14 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin zu übermitteln und müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher vorliegen.

§ 10 Protokoll

(1) Die Protokolle der Sitzungen der „GK 131“ werden grundsätzlich während der Sitzungen erstellt und abgestimmt sowie innerhalb von einer Woche zugeleitet.

(2) Dieses muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Ort
- Tag,
- Beginn und Ende sowie die Vertagung der Sitzung,
- Stimmrechtsübertragungen,
- Tagesordnungspunkte,
- vorgelegte Anträge,
- Entscheidungen und
- Beschlüsse.

(3) Jedes Mitglied kann weitere Inhalte zu Protokoll geben.

(4) Zu jeder Sitzung der „GK 131“ ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Kann das Protokoll in der Sitzung nicht abgestimmt werden, gilt es als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle in Schrift- oder Textform Widerspruch eingelegt wird bzw. Änderungsbedarfe angezeigt werden.

(7) Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über den Widerspruch bzw. Änderungsbedarfe zu informieren.

(8) Der mit Widerspruch bzw. Änderungsbedarfen behaftete Sachverhalt ist in der nächsten Sitzung der „GK 131“ erneut zu beraten.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der „GK 131“ geändert werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Anlage Nr. 14 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

(1) Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) Die Geschäftsordnung ist durch den Träger der Eingliederungshilfe in leichte Sprache zu übersetzen und in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX in Kraft.

